

SOZIALGERICHT LEIPZIG
Berliner Straße 11 | 04105 Leipzig

Pressemitteilung 3/2020

Reisekosten auch für Radfahrer Sozialgericht Leipzig verpflichtet Jobcenter zu Neueregulierung bei Meldeterminen Duschkosten nach Fahrradfahrt bleiben unberücksichtigt

Fahrtkostenerstattung für die Wahrnehmung von Meldeterminen beim Jobcenter Leipzig steht grundsätzlich auch Fahrradfahrern zu. Nur zur Höhe der Erstattung hat das Jobcenter einen Ermessensspielraum, wie das Sozialgericht Leipzig mit rechtskräftigem Urteil vom 18. März 2020 entschied.

Das beklagte Jobcenter Leipzig hatte den Kläger zu Meldeterminen bestellt. Der Kläger reiste nicht mit Kraftfahrzeug oder öffentlichen Verkehrsmitteln, sondern mit seinem betagten Fahrrad an und beantragte hierfür Reisekostenerstattung. Das Jobcenter lehnte ab. Eine Gleichbehandlung der Radfahrer mit Nutzern von Kraftfahrzeugen oder ÖPNV sei nicht geboten. Bezifferbare Kosten seien dem Kläger durch seine Fahrten mit dem Fahrrad nicht entstanden oder jedenfalls vernachlässigbar gering. Der Widerspruch des Klägers blieb ohne Erfolg.

Die 17. Kammer des Sozialgerichts Leipzig befand, dass auch geringe Kosten das Existenzminimum für Empfänger von Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) berührten. Deshalb dürfe das beklagte Jobcenter ihre Berücksichtigung weder gänzlich ausschließen noch Bagatellgrenzen aus den Verwaltungsvorschriften zum Bundesreisekostengesetz übernehmen.

Welche konkreten Kosten des Fahrradfahrens zu einem Meldetermin aber zu erstatten sind, überlässt das Urteil der 17. Kammer dem Ermessen des Jobcenters Leipzig. Der Kläger habe allerdings keinen Anspruch auf gleiche Kostenerstattung wie für Nutzer eines Kraftfahrzeugs. Außerdem seien nur die unmittelbar mit der Reise verbundenen Kosten zu berücksichtigen. Aufwendungen für wetterfeste Kleidung, erhöhte Nahrungsaufnahme oder Duschen nach der Fahrradfahrt gehörten dazu nicht. Sie seien der individuellen Lebensführung des Klägers zuzuschreiben.

Hintergrund: Gemäß § 59 SGB II in Verbindung mit § 309 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) können die notwendigen Reisekosten aus Anlass einer Meldung auf Antrag übernommen werden. Das beklagte Jobcenter hat zur Ausübung des durch die gesetzliche Regelung eröffneten Ermessens eine Verwaltungsvorschrift erlassen, die zu einer Selbstbindung

Ihr Ansprechpartner
Herr Carsten Kups

Durchwahl
Telefon +49 341 5957417
Telefax +49 341 595-7111

pressesprecher2@
sgl.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
PM 3/2020

Leipzig,
2. Juli 2020

Hausanschrift:
Sozialgericht Leipzig
Berliner Straße 11
04105 Leipzig

www.justiz.sachsen.de/sgl

Öffnungszeiten:
Mo - Do 08:00 - 12:00 Uhr
Mo - Do 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindung:
BBk Chemnitz
IBAN:
DE56 8700 0000 0087 0015 00
BIC: MARKDEF1870

Verkehrsverbindung:
zu erreichen mit der
Straßenbahnlinie 9,10,11,16
Haltestelle:
Wilhelm-Liebke-Platz

Behindertenparkplätze befinden
sich im Innenhof

*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Dokumente
nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach;
nähere Informationen unter
www.egvp.de



der Verwaltung führt. Ermessensentscheidungen der Sozialleistungsträger sind durch die Sozialgerichte nur eingeschränkt nachprüfbar. Das Aktenzeichen des Urteils vom 18.03.2020 lautet S 17 AS 405/19.